

FÖRDERUNG VON  
MEHRGENERATIONENHÄUSERN



# Programmausschreibung

## Förderung von Mehrgenerationenhäusern

Ein Programm der:



Gefördert von:





## 1 INHALT

1	Inhalt.....	2
2	Ziel des Förderaufrufs .....	3
3	Förderprogramm Teil 1 - Mehrgenerationenhäuser.....	4
3.1	Förderkriterien .....	4
3.1.1	Rahmenbedingungen .....	4
3.1.2	Berechtigte zur Antragstellung.....	5
3.1.3	Förderfähige Projekte/Konzepte .....	5
3.1.4	Fördervoraussetzungen.....	6
3.1.5	Qualitätsstandards .....	6
3.1.6	Förderbeträge.....	7
3.1.7	Pflichten und Nachweisaufgaben zur Antragstellung .....	7
3.2	Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben.....	7
3.3	Weitere Maßnahmen im Förderprogramm .....	8
3.3.1	Vernetzung und fachlicher Austausch.....	8
3.4	Durchführung des Förderprogramms .....	8
3.4.1	Bewirtschaftung des Förderprogramms.....	8
3.4.2	Antragstellung, -bewilligung und -abrechnung.....	8
4	Förderprogramm Teil 2 - Kommunikationskonzepte .....	10
4.1	Förderkriterien .....	10
4.1.1	Rahmenbedingungen .....	10
4.1.2	Berechtigte zur Antragstellung.....	10
4.1.3	Förderfähige Projekte/Konzepte .....	10
4.1.4	Fördervoraussetzungen.....	11
4.1.5	Qualitätsstandards .....	11
4.1.6	Förderbeträge.....	11
4.1.7	Pflichten und Nachweisaufgaben zur Antragstellung .....	11
4.2	Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben.....	11
4.3	Durchführung des Förderprogramms .....	12
4.3.1	Bewirtschaftung des Förderprogramms.....	12
4.3.2	Antragstellung, -bewilligung und -abrechnung.....	12
5	Literaturverzeichnis.....	14
6	Anlagen.....	15

Ein Programm der:

Gefördert von:



## 2 ZIEL DES FÖRDERAUFRUFS

---

Die Landesregierung Baden-Württemberg möchte mit ihrem ressortübergreifenden Impulsprogramm für gesellschaftlichen Zusammenhalt mutige und unkonventionelle Ansätze des Miteinanders weiter stärken.<sup>1</sup>

Als eine Maßnahme im Themenfeld „Orte des Zusammenhalts im Ländlichen Raum“ ist die Förderung von Mehrgenerationenhäusern (MGH) als Orte der Begegnung für Jung und Alt vorgesehen. Hierbei werden sowohl Neugründungen als auch die Weiterentwicklung bestehender Treffpunkte vor Ort unterstützt. Weiter sollen moderne Kommunikationsformate dazu beitragen, dass neue soziale Orte der Begegnung und Beteiligung für alle Generationen entstehen.

Das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend definiert in seinem Programm die Mehrgenerationenhäuser wie folgt:

*„Mehrgenerationenhäuser sind Begegnungsorte, an denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Sie bieten Raum für gemeinsame Aktivitäten und schaffen ein nachbarschaftliches Miteinander in der Kommune. Mehrgenerationenhäuser stehen allen Menschen offen – unabhängig von Alter oder Herkunft.“<sup>2</sup>*

### Projekt „Förderung von Mehrgenerationenhäusern“

Das Projekt „Förderung von Mehrgenerationenhäusern“ wird von der Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser Baden-Württemberg e.V. (LAG MGH BW) durchgeführt und unterteilt sich in zwei Förderbereiche:

- Teil 1:** Landesprogramm zur Impulsförderung des Ausbaus von Mehrgenerationenhäusern in Baden-Württemberg (Mehrgenerationenhäuser als soziale Einrichtungen und Begegnungsorte der Generationen)
- Teil 2:** Entwicklung oder Umsetzung von Kommunikationsformaten in Mehrgenerationenhäusern, die alltagspraktische Hilfe- und Unterstützungsleistungen zwischen den Generationen im Quartier fördern.

---

<sup>1</sup> (Landesregierung Baden-Württemberg, 2019)

<sup>2</sup> (Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, 2019)



## 3 FÖRDERPROGRAMM TEIL 1 - MEHRGENERATIONENHÄUSER<sup>3</sup>

---

### 3.1 FÖRDERKRITERIEN

#### 3.1.1 Rahmenbedingungen

Die Gründung von Mehrgenerationenhäusern soll in solchen Kommunen und Landkreisen in Baden-Württemberg angestoßen bzw. gefördert werden,

- die entweder bislang noch kein Mehrgenerationenhaus haben,
- die aufgrund ihrer positiven Erfahrungen mit einem schon vorhandenen Mehrgenerationenhaus ein weiteres in einem anderen Stadtviertel/Quartier einrichten wollen oder
- die bereits bestehende generationenübergreifende Treffpunkte im Quartier (Bürgercafé, Stadtteiltreff etc.) zu Mehrgenerationenhäusern weiterentwickeln wollen.<sup>4</sup>

Die neu entstehenden Mehrgenerationenhäuser

- können sowohl als eigenständige Häuser als auch in Kombination mit Alteneinrichtungen oder Kitas eingerichtet werden und
- sollen Gemeinschaftsräume vorhalten für generationenübergreifende Angebote von Ehrenamtlichen, Initiativen und Vereinen.

Kommunen, Gemeinden sowie Initiativen und soziale Einrichtungen, die sich zu einem Mehrgenerationenhaus entwickeln wollen, können bei der LAG MGH BW praxisnahe Informationen zum Aufbau eines MGH und sozialraumorientierter Arbeit im Quartier erhalten.

Eine Verbindung mit weiteren Beratungsangeboten aus der Landesstrategie Quartier2020 ist möglich.

---

<sup>3</sup> (Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, 2019)

<sup>4</sup> (Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, 2019)



Der Beratungsansatz des Programms berücksichtigt folgende Phasen:

	<i>Antragserarbeitung</i>	<i>Antragseinreichung</i>	<i>Antragsumsetzung</i>
<i>Inhalt</i>	Unterstützung bei der Antragstellung durch fachlich geeignete Berater*innen, v.a. hinsichtlich Beteiligungselementen, innovativer Arbeitsformen und struktureller Einbeziehung von Organisationen der Zivilgesellschaft	Prüfung der Anträge/ Antragsideen im Sinne eines kollegialen Prüfungsverfahrens	Begleitende Beratung bei der Umsetzung des Antragsvorhabens durch fachlich geeignete Berater*innen. Fachlicher Austausch und kollegialer Beratung bei Netzwerktreffen
<i>Vorgabe</i>	Wird empfohlen/ optional	Wird empfohlen/ optional	Wird empfohlen/ optional
<i>Finanzierung</i>	Über andere Förderprogramme (z.B. Gut Beraten!), aus Eigenmitteln der Kommune/ des Landkreises	Über das Programm	Über das Programm oder Eigenmittel der Trägerorganisationen

### 3.1.2 Berechtigte zur Antragstellung

Der Träger<sup>5</sup> eines neuen Mehrgenerationenhauses kann einen Förderantrag stellen:

- Kommunen (Gemeinden, Städte und Landkreise)
- Vereine und Initiativen
- Kirchliche Institutionen (außer Scientology).

### 3.1.3 Förderfähige Projekte/Konzepte

Zuwendungsfähig sind:

- die Konzeptentwicklung
- der Bürgerbeteiligungsprozess
- externe Prozessbegleitung und Beratung
- Personalkosten
- Sachkosten.

<sup>5</sup> Juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Personen des privaten Rechts mit Sitz in Baden-Württemberg



## 3.1.4 Fördervoraussetzungen

- Für eine Förderung müssen die Basis-Qualitätskriterien<sup>6</sup> des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus weitgehend erfüllt sein und im Förderzeitraum vollständig umgesetzt werden.
- Die Einrichtungen dürfen sich aber nicht bereits im Förderprogramm Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017-2020 befinden oder über die Aktionsprogramme MGH I oder II Förderung erhalten haben.
- Fördervoraussetzung ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss sowie eine Absichtserklärung der Kommune, das neue Mehrgenerationenhaus in seine Sozialraumplanung einzubeziehen.<sup>7</sup>

Die Folgefinanzierung des Mehrgenerationenhauses über kommunale und/oder sonstige Mittel muss gewährleistet sein.

## 3.1.5 Qualitätsstandards

- Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Kommune, zivilgesellschaftliche Akteure und die Bürgerinnen und Bürger vor Ort von Beginn an gemeinsam an der Konzeptentwicklung zur Gründung des Mehrgenerationenhauses beteiligt sind. Hierzu gilt es, einen generationenübergreifenden Bürgerbeteiligungsprozess zu initiieren, um die Wünsche und Bedürfnisse der Menschen im Quartier bei der Gestaltung des Mehrgenerationenhauses zu ermitteln.
- Aufbauend auf diesen Erkenntnissen soll die Konzeption für das Mehrgenerationenhaus und ein gemeinsames Nutzungskonzept entwickelt werden.
- Die neuen Mehrgenerationenhäuser haben einen sog. „Offenen Treff“ (sozialpolitischer Fachbegriff). Hier kommen Menschen ungezwungen miteinander ins Gespräch und knüpfen erste Kontakte. Gleichwohl ist eine verantwortliche Person ständig präsent und steht als Ansprechpartner\*in zur Verfügung. Der „Offene Treff“ ist der Treffpunkt der Generationen, sozusagen ein „Wohnzimmer für alle“ und erfüllt die Funktion eines „modernen Dorfbrunnens“. Hier können sich alle Interessierten mit ihren Erfahrungen und Fähigkeiten einbringen, vom Wissen der anderen profitieren und sich zugleich in einem geschützten Bereich außerhalb der eigenen Wohnung begegnen, beteiligen und miteinander in den Austausch treten.
- Rund um den „Offenen Treff“ werden entsprechend den Bedürfnissen und Interessen der Nutzerinnen und Nutzer des Hauses vielfältige Leistungen angeboten. Dazu können z.B. gehören: Betreuungs-, Lern-, Bewegungs- und Kreativangebote für Kinder und Jugendliche,

<sup>6</sup> Siehe „Qualitätskriterien der Mehrgenerationenhäuser für ihre Arbeit“ in der jeweils gültigen Fassung (INTERVAL, 2019): Entspricht den mit einem Haus markierten Kriterien.

<sup>7</sup> Der Beschluss kann ggf. bis spätestens 30.11.19 nachgereicht werden. Wurde für das vorliegende Projekt bereits ein Beschluss eines entsprechenden Gremiums erwirkt, kann dieser dem Antrag beigefügt werden. Da sich dieser Beleg auf das aktuelle Projekt beziehen soll, darf dieser Beschluss nicht älter als zwei Jahre sein.

Ein Programm der:

Gefördert von:



Weiterbildungskurse, Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige und Angehörige, Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten, Reparaturangebote, Beratung zur Nutzung des Internets u.v.m.

- Das Bürgerengagement ist von Beginn an zu stärken und zu fördern. Ehrenamtliche gestalten mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen zusammen mit den Hauptamtlichen die Angebote in den Häusern.

Ein fortlaufender enger Austausch mit der Kommune, die Kooperation mit anderen örtlichen Akteuren sowie die kontinuierliche Beteiligung der Bürgerschaft sind zwingend notwendig, um Doppelstrukturen zu vermeiden, Synergien zu generieren und die Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

### 3.1.6 Förderbeträge

Der Gründungsprozess eines Mehrgenerationenhauses wird bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen mit einem Festbetrag in Höhe von max. 100.000 Euro bezuschusst.

### 3.1.7 Pflichten und Nachweisaufgaben zur Antragstellung

Entsprechend den bisherigen Ausführungen müssen förderfähige Mehrgenerationenhausprojekte die genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere §§ 23, 44 LHO und der Verwaltungsvorschrift hierzu. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Bei der Antragstellung selbst ist für die Mehrgenerationenhausprojekte eine kurze Darstellung erforderlich, wie die Nachhaltigkeit und Finanzierung des Projekts über den Förderzeitraum hinaus gesichert werden soll, hinsichtlich:

- Einbeziehung der Zivilgesellschaft durch Maßnahmen der Bürgerbeteiligung
- Kooperation mit lokalen Organisationen und Einbindung in örtliche Strukturen
- Einbindung in politische Gremien und Nachhaltigkeit/Finanzierung vor Ort.

## 3.2 FINANZIERUNGSART UND ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

Zur Teilfinanzierung eines Projekts kann ein Zuschuss mit einem Anteil von bis zu 90% an den zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 100.000 € im Einzelfall bewilligt werden.

Eine Eigenbeteiligung in Höhe von 10% der Projektkosten ist erforderlich. Die Eigenbeteiligung kann beispielsweise auch in Form von Bereitstellung von Räumlichkeiten und/oder personellen Ressourcen erbracht werden. Der Anteil der Eigenbeteiligung muss bei Antragstellung im Finanzplan kalkuliert und ausgewiesen werden.

Es können die zur Durchführung notwendigen Sach- und Personalkosten gefördert werden. Personalkosten können in Höhe von bis zu 50.000 Euro gefördert werden.

Ein Programm der:

Gefördert von:



Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen und richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig (keine Doppelfinanzierung). Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/Förderprogramme verwendet werden, ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

## 3.3 WEITERE MAßNAHMEN IM FÖRDERPROGRAMM

### 3.3.1 Vernetzung und fachlicher Austausch

Um ein Kennenlernen der Akteure im Förderprogramm zu ermöglichen und zugleich einen fachlichen Austausch zum Thema Mehrgenerationenhäuser zu befördern, werden Vertreter\*innen der Kommunen/Trägerorganisationen neuer Initiativen im Rahmen eines Gaststatus zu den in regelmäßigen Abständen stattfindenden Treffen (Präsenz und/oder online) der LAG MGH BW eingeladen. Innerhalb des Förderzeitraumes ist eine Teilnahme an mindestens zwei Treffen verpflichtend, um den Förderanspruch zu wahren.

Alle Maßnahmen zur Vernetzung im Förderprogramm werden von der Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser Baden-Württemberg e.V. in Abstimmung mit dem fördergebenden Ministerium organisiert und durchgeführt.

## 3.4 DURCHFÜHRUNG DES FÖRDERPROGRAMMS

### 3.4.1 Bewirtschaftung des Förderprogramms

Das Förderprogramm wird von der Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser Baden-Württemberg e.V. — je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel — für maximal 2,5 Jahre bewirtschaftet. Der Durchführungszeitraum für die geförderten Projekte Teil 1 beträgt maximal 18 Monate. Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Eine Projektverlängerung ist nur im Ausnahmefall und nach schriftlicher Bestätigung der LAG MGH BW möglich.

Die Ausschreibung des Förderprogramms Mehrgenerationenhäuser erfolgt im September 2019, Anträge können bis zum 31.10.2019 gestellt werden.

Das Auswahlgremium setzt sich zumindest aus den zuständigen Verantwortlichen der LAG MGH BW sowie des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zusammen.

### 3.4.2 Antragstellung, -bewilligung und -abrechnung

Die Antragstellung selbst erfolgt auf postalischem und elektronischem Weg mit einem vollständigen

Ein Programm der:

Gefördert von:





Antragsdossier an die Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser Baden-Württemberg e.V..

In einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan sind alle für das Vorhaben vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen sowie die Finanzierung (beantragte Landesförderung und der zu erbringende Eigenanteil bzw. Drittmittel - mindestens 10 %) anzugeben. Die Ausgaben sind in (sofern gegeben) Personalausgaben unter Angabe der Eingruppierung und Sachausgaben (z. B. Reisekosten, Raummiete o. ä.) zu unterteilen. Ebenso muss angegeben werden, aus welchen Einnahmen (Mittel aus beantragter Landesförderung, Eigenmittel, Mittel von dritter Seite) die Ausgaben finanziert werden sollen. Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein.

Falls die Höhe der Drittmittel noch nicht feststeht, ist der Stand der Finanzierungsbemühungen zu erläutern. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Die Entscheidung über eine Aufnahme bzw. Ablehnung in das Förderprogramm erfolgt im Rahmen eines Fachgremiums, das in Abstimmung mit dem fördergebenden Ministerium benannt und einberufen wird. In Folge versendet die Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser Baden-Württemberg e.V. entsprechende Zu- und Absagen.

Bezüglich der Finanzmittel zur Durchführung des Förderprojekts kann der Zuwendungsempfänger die zugesagten Mittel in mehreren Tranchen abrufen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt über einen entsprechenden Mittelabruf des Zuwendungsempfängers an die LAG MGH BW auf ein separates Konto des Zuwendungsempfängers.

Zum Projektabschluss weist der Zuwendungsempfänger die Verwendung der Fördermittel in Form eines Verwendungsnachweises gegenüber der LAG MGH BW nach. Es gelten dabei die Vorgaben der einschlägigen allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K, ANBest-P). Eine Einreichung von Rechnungen und Kostenbelegen ist ggf. erforderlich, die Dokumentations- und Archivierungspflicht aller im Rahmen des Förderprojekts anfallenden Abrechnungsunterlagen wird dem Zuwendungsempfänger auferlegt. Die LAG MGH BW behält sich vor, Belege einzufordern und zu prüfen. Auch das Ministerium für Soziales und Integration und der Rechnungshof sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Anträge werden bis zum **31. Oktober 2019<sup>8</sup>** entgegengenommen.

Anträge sind zu richten an:

**LAG Mehrgenerationenhäuser Baden-Württemberg e.V.**  
**Informations- und Beratungszentrum**  
**Rheinstr. 219**  
**76532 Baden-Baden**  
**lag@mehrgenerationenhaus-bw.de**

<sup>8</sup> Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Zustelldatum der E-Mail-Nachricht.



## 4 FÖRDERPROGRAMM TEIL 2 - KOMMUNIKATIONSKONZEPTE<sup>9</sup>

---

### 4.1 FÖRDERKRITERIEN

#### 4.1.1 Rahmenbedingungen

Mit dem Projekt sollen in bestehenden sowie neuen Mehrgenerationenhäusern Kommunikationsformate entwickelt werden, die

- zu alltagspraktischen Hilfe- und Unterstützungsleistungen bei Haushaltstätigkeiten, Gartenarbeiten, Arztbesuchen, einfachen Reparaturarbeiten, Internetnutzung etc., aber auch
- zu Wissenstransfer zwischen den Generationen führen und damit eine gute Vernetzung im Quartier ermöglichen.

Insbesondere digitale Lösungen und Vernetzungsplattformen können hierbei neue wichtige Ansatzpunkte liefern.

#### 4.1.2 Berechtigte zur Antragstellung

Die Entwicklung und Erprobung neuer Kommunikationsformate sowohl in bestehenden als auch in neu entstehenden Mehrgenerationenhäusern sollen gefördert werden.

- Mitgliedseinrichtungen der LAG MGH BW
- Die über das Förderprogramm Teil 1 neu entstehenden MGH.

#### 4.1.3 Förderfähige Projekte/Konzepte

Es soll die Entwicklung von unterschiedlichen Kommunikationsformaten gefördert werden, die Besucherinnen und Besucher von Mehrgenerationenhäusern dazu motivieren, alltagspraktische und zeitlich überschaubare Aufgaben zu übernehmen.

Damit wird eine gute Vernetzung des Mehrgenerationenhauses im Quartier bewirkt.

Diese Kommunikationsformate sollen u.a. dazu geeignet sein, alltagspraktische Hilfe- und Unterstützungsangebote zwischen Einzelpersonen zu vermitteln, neue Angebote in den Mehrgenerationenhäusern anzuregen oder auch die zwischenmenschliche Kommunikation z.B. bei Pflege- und Unterstützungsbedarf oder Mobilitätseinschränkungen zu ermöglichen.

- Vorstellbar sind z.B. die Entwicklung von Börsen für handwerkliche Fertigkeiten, Gartenpflege und -ernte etc. oder auch Reparatur- oder Bastelwerkstätten, die von Jungen und Alten gemeinsam betrieben werden und in denen ein praktischer Wissenstransfer zwischen den Generationen stattfinden kann.

---

<sup>9</sup> (Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, 2019)



- Insbesondere digitale bzw. technische Kommunikationsformate zur Stärkung des generationsübergreifenden Miteinanders und Austauschs sollen hier zum Einsatz kommen.

#### 4.1.4 Fördervoraussetzungen

- Die Einrichtungen befinden sich bereits im Förderprogramm Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017-2020 oder sie beantragen eine Förderung in Teil 1.

#### 4.1.5 Qualitätsstandards

Die Qualitätsstandards der Mehrgenerationenhäuser werden in den Einrichtungen erfüllt.

#### 4.1.6 Förderbeträge

Pro förderfähigen Antrag werden bis zu 15.000 Euro bereitgestellt.

Mehrere Anträge von einem Mehrgenerationenhaus zu unterschiedlichen Themen sind grundsätzlich möglich.

#### 4.1.7 Pflichten und Nachweisaufgaben zur Antragstellung

Entsprechend den bisherigen Ausführungen müssen förderfähige Kommunikationskonzepte die genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere §§ 23, 44 LHO und der Verwaltungsvorschrift hierzu. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Bei der Antragstellung selbst ist eine kurze Darstellung erforderlich, wie die Nachhaltigkeit des Projekts über den Förderzeitraum hinaus gesichert werden soll.

## 4.2 FINANZIERUNGSART UND ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

Zur Teilfinanzierung eines Projekts kann ein Zuschuss mit einem Anteil von bis zu 90% an den zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 15.000 €, bewilligt werden.

Eine Eigenbeteiligung in Höhe von 10% der Projektkosten ist erforderlich. Die Eigenbeteiligung kann beispielsweise auch in Form von Bereitstellung von Räumlichkeiten und/oder personellen Ressourcen erbracht werden. Der Anteil der Eigenbeteiligung muss bei Antragstellung im Finanzplan kalkuliert und ausgewiesen werden.

Es können die zur Durchführung notwendigen Sach- und Personalkosten gefördert werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen und richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Ein Programm der:

Gefördert von:



Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig (keine Doppelfinanzierung). Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/Förderprogramme verwendet werden, ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

## 4.3 DURCHFÜHRUNG DES FÖRDERPROGRAMMS

### 4.3.1 Bewirtschaftung des Förderprogramms

Das Förderprogramm wird von der Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser Baden-Württemberg e.V. — je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel — für maximal 2,5 Jahre bewirtschaftet. Der Durchführungszeitraum für die geförderten Projekte beträgt maximal 12 Monate. Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Eine Projektverlängerung ist nur im Ausnahmefall und nach schriftlicher Bestätigung der LAG MGH BW möglich.

Die Ausschreibung des Förderprogramms erfolgt im September 2019, Anträge können bis zum 31.10.2019 gestellt werden. Für das Förderprogramm Teil 2 ist eine zweite Ausschreibungs- und Förderphase vorgesehen.

Das Auswahlgremium setzt sich zumindest aus den zuständigen Verantwortlichen der LAG MGH BW sowie des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zusammen.

### 4.3.2 Antragstellung, -bewilligung und -abrechnung

Die Antragstellung selbst erfolgt auf postalischem und elektronischem Weg mit einem vollständigen Antragsdossier an die Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser Baden-Württemberg e.V..

In einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan sind alle für das Vorhaben vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen sowie die Finanzierung (beantragte Landesförderung und der zu erbringende Eigenanteil bzw. Drittmittel - mindestens 10 %) anzugeben. Die Ausgaben sind in (sofern gegeben) Personalausgaben unter Angabe der Eingruppierung und Sachausgaben (z. B. Werkvertrag, Reisekosten o. ä.) zu unterteilen. Ebenso muss angegeben werden, aus welchen Einnahmen (Mittel aus beantragter Landesförderung, Eigenmittel, Mittel von dritter Seite) die Ausgaben finanziert werden sollen. Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein.

Falls die Höhe der Drittmittel noch nicht feststeht, ist der Stand der Finanzierungsbemühungen zu erläutern. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Die Entscheidung über eine Aufnahme bzw. Ablehnung in das Förderprogramm erfolgt im Rahmen eines Fachgremiums, das in Abstimmung mit dem fördergebenden Ministerium benannt und einberufen wird. In Folge versendet die Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser Baden-Württemberg e.V. entsprechende Zu- und Absagen.

Ein Programm der:

Gefördert von:



Bezüglich der Finanzmittel zur Durchführung des Förderprojekts kann der Zuwendungsempfänger die zugesagten Mittel in mehreren Tranchen abrufen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt über einen entsprechenden Mittelabruf des Zuwendungsempfängers an die LAG MGH BW auf ein separates Konto des Zuwendungsempfängers.

Zum Projektabschluss weist der Zuwendungsempfänger die Verwendung der Fördermittel in Form eines Verwendungsnachweises gegenüber der LAG MGH BW nach. Es gelten dabei die Vorgaben der einschlägigen allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K, ANBest-P). Eine Einreichung von Rechnungen und Kostenbelegen ist ggf. erforderlich, die Dokumentations- und Archivierungspflicht aller im Rahmen des Förderprojekts anfallenden Abrechnungsunterlagen wird dem Zuwendungsempfänger auferlegt. Die LAG MGH BW behält sich vor, Belege einzufordern und zu prüfen. Auch das Ministerium für Soziales und Integration und der Rechnungshof sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Anträge werden bis zum **31. Oktober 2019**<sup>10</sup> entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Für das Förderprogramm Teil 2 ist eine zweite Ausschreibungs- und Förderphase vorgesehen, sofern noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

Anträge sind zu richten an:

**LAG Mehrgenerationenhäuser Baden-Württemberg e.V.**  
**Informations- und Beratungszentrum**  
**Rheinstr. 219**  
**76532 Baden-Baden**  
**[lag@mehrgenerationenhaus-bw.de](mailto:lag@mehrgenerationenhaus-bw.de)**

<sup>10</sup> Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Zustelldatum der E-Mail-Nachricht.



## 5 LITERATURVERZEICHNIS

---

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend. (13. Juni 2019). *mehrgenerationenhaeuser.de*. Von *mehrgenerationenhaeuser.de*: <http://mehrgenerationenhaeuser.de/mehrgenerationenhaeuser/was-ist-ein-mehrgenerationenhaus/> abgerufen

INTERVAL. (2019). *Qualitätskriterien der Mehrgenerationenhäuser für ihre Arbeit*. Berlin.

Landesregierung Baden-Württemberg. (19. März 2019). *baden-wuerttemberg.de*. Von *baden-wuerttemberg.de*: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/impulsprogramm-fuer-gesellschaftlichen-zusammenhalt/> abgerufen

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg. (2019). *Projektskizze für das Themenfeld "Orte des Zusammenhalts im ländlichen Raum"*. Stuttgart: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg.

Ein Programm der:

Gefördert von:



## 6 ANLAGEN

---

### Anlage 1: Antragsdossier „Mehrgenerationenhäuser“

- Bewerbungsbogen
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Gemeinderatsbeschluss
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug
- Erklärung über eine Zuwendung des Projekts von anderen Stellen des Landes/  
des öffentlichen Rechts
- Erklärung über den Projektstart

#### *Optional:*

- *Auf einen Blick*
- *FAQ zur Antragstellung*
- *Gremienbeschluss: Formulierungshilfen*
- *PM Impulsprogramm gesellschaftlicher Zusammenhalt*
- *Qualitätskriterien der Mehrgenerationenhäuser für ihre Arbeit*

### Anlage 2: Antragsdossier „Kommunikationskonzepte“

- Bewerbungsbogen
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug
- Erklärung über eine Zuwendung des Projekts von anderen Stellen des Landes/  
des öffentlichen Rechts
- Erklärung über den Projektstart

#### *Optional:*

- *Auf einen Blick*
- *FAQ zur Antragstellung*
- *PM Impulsprogramm gesellschaftlicher Zusammenhalt*

Ein Programm der:

Gefördert von: